



Informationsblatt zur
steuerlichen Behandlung unentgeltlicher oder vergünstigter Mahlzeitengestellung an Lehrerinnen und
Lehrer

Lehrkräfte an Schulen haben vielfach die Möglichkeit, in Schulkantinen vergünstigte oder unentgeltliche Mahlzeiten zu beziehen. Nachfolgende Grundsätze sind für die lohnsteuerliche Beurteilung und Behandlung einer solchen Mahlzeitengestellung zu beachten:

Lohnsteuerliche Beurteilung:

Von einer **Vergünstigung** im steuerlichen Sinn ist auszugehen, wenn der Preis, zu dem eine Mahlzeit abgegeben wird, unter dem amtlichen Sachbezugswert liegt.

Der amtliche Sachbezugswert ist in der Sozialversicherungsentgeltverordnung geregelt und wird jährlich durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales angepasst. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Abgabepreis und dem amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil gemäß § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Bestandteil des Arbeitslohnes.

Das gilt nicht nur dann, wenn die vergünstigte Mahlzeit unmittelbar vom Arbeitgeber gewährt wird, sondern gemäß § 38 Abs. 1 EStG auch in dem Fall, dass die Mahlzeit im Rahmen des Dienstverhältnisses von einem Dritten gewährt wird. Es reicht also aus, dass der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Leistungen (Vergütungen) erbracht werden.

Die aktive Mitwirkung des Arbeitgebers an der Verschaffung eines Rabattes spricht nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung dafür, dass der Preisvorteil zum Arbeitslohn bzw. zur Vergütung gehört. Einer aktiven Mitwirkung des Arbeitgebers in diesem Sinne steht es gleich, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten eine enge wirtschaftliche oder tatsächliche Verflechtung oder enge Beziehung sonstiger Art besteht (Rz. 3 Buchstabe a) des BMF –Schreibens vom 20. Januar 2015; BStBl. I S. 143).

Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder finden diese Grundsätze auch Anwendung, wenn Lehrkräfte in einer von dem (kommunalen) Schulträger selbst oder einem von ihm beauftragten Unternehmen betriebenen Schulmensa eine Mahlzeit zu einem Preis erhalten, welcher unterhalb des maßgeblichen Sachbezugswertes liegt. Insoweit besteht eine enge tatsächliche wie auch wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem Land als Arbeitgeber bzw. Dienstherrn der Lehrkräfte und dem Schulträger als Dritten. Nach bundeseinheitlich abgestimmter Auffassung stellt dieser Preisnachlass von dritter Seite einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar, der als Arbeitslohn bzw. Vergütung durch Dritte gemäß § 38 Abs. 1 EStG der Lohnsteuer unterliegt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Freigrenze von 44 Euro für Sachbezüge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG nicht angewendet werden kann. Darunter fallen nur Sachbezüge, die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen sind. Mahlzeiten sind jedoch gemäß § 8 Abs. 2 Satz 6 EStG mit dem amtlichen Sachbezugswert anzusetzen.

Ergänzender Hinweis:

Handelt es sich um eine **öffentliche Kantine**, in der auch fremde Dritte zu demselben ermäßigten Preis essen können, liegt in der verbilligten Überlassung an die Lehrkräfte kein Arbeitslohn, bzw. keine Vergütung vor.

Bewertung des geldwerten Vorteils:

Es gelten folgende Sachbezugswerte im Jahr **2021**:

Frühstück	1,83 Euro
Mittag- oder Abendessen	3,47 Euro
Voller Tag	8,77 Euro

- Erhält der Arbeitnehmer/Bediensteter die Mahlzeit **unentgeltlich**, gehört der geldwerte Vorteil in Höhe des amtlichen Sachbezugswertes zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- Wird die Mahlzeit **vergünstigt** abgegeben, gehört die Differenz zwischen dem amtlichen Sachbezugswert und dem vom Arbeitnehmer/Bediensteten gezahlten Preis (inkl. Umsatzsteuer) zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Beispiel:

Preis der Mittagsmahlzeit	2,80 Euro
Sachbezugswert 2021	3,47 Euro
Differenz = steuerpflichtiger Bezug	0,67 Euro

- Ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil entsteht nicht, wenn der vom Arbeitnehmer zu zahlende Preis für das Essen den jeweiligen Sachbezugswert nicht unterschreitet.

Beispiel:

Preis der Mittagsmahlzeit	3,50 Euro
Sachbezugswert 2021	3,47 Euro

Preis beträgt mindestens den Sachbezugswert. Daher kein geldwerter Vorteil.

Meldung an das LAF:

Die betroffenen Lehrkräfte sind selbst verpflichtet, die geldwerten Vorteile aus einer unentgeltlichen oder vergünstigten Mahlzeitengestellung anzuzeigen. Die Meldungen sollen ab dem Jahr 2021 monatlich, spätestens bis zum 10. des Folgemonats, an das LAF übermittelt werden, damit die Mitversteuerung vorgenommen werden kann.

Beamte verwenden für die Meldung das Formular 1341, für Angestellte steht das Formular 4982 zur Verfügung. Die aktuellen Vordrucke sind unter <http://www.laf.mv-regierung.de> in der Abteilung Bezüge/Entgelt/Formulare zu finden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Vordrucke im Mitarbeiterportal auszufüllen und von dort elektronisch an das LAF zu übersenden.